Bankrecht: Irreführende Gestaltung von Kontoauszügen

Bankrecht: IrrefÃ¼hrende Gestaltung von KontoauszÃ¼gen

Die Gestaltung eines Kontoauszugs kann irrefÃ¼hrend und daher wettbewerbswidrig sein. Das ist der Fall, wenn der Kontoauszug zwar bei den einzelnen Buchungen zutreffend den Buchungs- und den Wertstellungstag getrennt auffÃ¼hrt, am Ende in dem optisch hervorgehobenen Kontostand aber auch noch nicht wertgestellte BetrÃ¤ge ausweist und bei einer VerfÃ¼gung Ã¼ber diese BetrÃ¤ge Ãœberziehungszinsen anfallen.

Diese Entscheidung traf der Bundesgerichtshof (BGH) auf eine Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen. Dem Rechtsstreit lag der Fall zugrunde, dass ein Kunde der Bank am 28.2. einen Kontoauszug erhielt, der ein Guthaben in HÃ¶he von 119,47 EUR auswies. In dem Guthabensaldo war ein Betrag von 97 EUR enthalten, der bereits gebucht, aber erst am 3.3. wertgestellt wurde. Der Kunde hob noch am 28.2. 110 EUR ab. Die Bank belastete ihm fÃ¼r den Zeitraum bis zum 3.3. Sollzinsen.

Die auf Unterlassung gerichtete Klage des Verbraucherverbands war erfolgreich. Der BGH hielt die Gestaltung der KontoauszÃ¼ge fÃ¼r irrefÃ¼hrend. Ihr Inhalt sei zwar objektiv richtig. MaÃŸgebend sei aber, dass ihn ein erheblicher Teil der angesprochenen Kontoinhaber falsch verstehe. Die Kunden wÃ¼rden davon ausgehen, dass sie Ã¼ber das gesamte ausgewiesene Guthaben ohne Berechnung von Sollzinsen verfÃ¼gen kÃ¶nnten. Mangels eines entsprechenden Hinweises beim Kontostand erkenne der durchschnittliche Kontoinhaber nicht, dass er die ohne Sollzinsen verfÃ¼gbare Summe erst durch Abzug der Buchungen mit spÃ¤terer Wertstellung ermitteln mÃ¼sse. Die Gestaltung der KontoauszÃ¼ge kÃ¶nne Kunden zu nicht beabsichtigten KontoÃ¼berziehungen und damit zur Inanspruchnahme einer entgeltlichen Dienstleistung der Bank veranlassen, die sie ansonsten nicht in Anspruch genommen hÃ¤tten. Daher liege auch eine Wettbewerbshandlung vor (BGH, I ZR 87/04).